

STADT LAUBACH, STADTTEIL ALTENHAIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.3 :

» AM SPORTPLATZ «

Zeichenerklärung

- FL 5**
- Flurgrenze
Flurnummer
Polygonpunkt
Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und
Kegelpunkte mit Grenzsteinen
gepl. Grundstücks-
grenze
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Bauweise
Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf sowie für
Sport- und Spielanlagen
- Gemeinbedarfsfläche
Zweckbestimmung Sportplatz (Rasenplatz)
Zweckbestimmung Mehrzweckhalle
Zweckbestimmung Parkplatz
- Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
freizuhaltendes Sichtfeld
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektrizität
- Öffentl. Grünflächen
- Zweckbestimmung Grillplatz
Zweckbestimmung Extensivgrünland
Zweckbestimmung Baum-/Strauchhecke
Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzungen

I. nach Bauplanungsrecht

- (1) gem. § 9(1)1, 2 und (2) BauGB: Auf der Gemeinbedarfsfläche ist innerhalb der durch Baugrenzen definierten Teilfläche die Errichtung einer Mehrzweckhalle mit einer Grundfläche von bis zu 600 qm und einer max. Firsthöhe von 420 m ü. NN zulässig (1,95 m über Parkplatz).
- (2) gem. § 9(1)4 BauGB: In den Dorf- und den Mischgebiet sind untergeordnete Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO sowie Garagen und Kfz-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)20 und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1)25a BauGB:
- (3.1) Geh- und Radwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- (3.2) Das Spielfeld des Sportplatzes ist als Rasenplatz zu erhalten.
- (3.3) Der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Parkplatz ist mit Schotterrassen zu befestigen.
- (3.4) Bei der Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grundstücke sind standortgerechte Gehölze zu verwenden; bei Abgängen ist standortgerecht nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Hochstammformen zu verwenden. Fichten und andere Koniferen sind auszuschließen.
- (3.5) Die öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. 2-malige Mahd/a, die 1. Mahd nicht vor dem 1.7. eines Jahres.
- (3.6) Östlich oberhalb der das Spielfeld begrenzenden Böschung wird eine 5 m breite Baum-Strauch-Hecke angelegt. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,5 m; die Pflanzung der einzelnen Arten erfolgt gruppenweise unter Verwendung folgender Gehölze:

Bäume (15%)	Sträucher (85%)
Acer campestre	Prunus spinosa
Fraxinus excelsior	Crataegus laevigata
Salix caprea	Rosa canina
	Corylus avellana
	Cornus sanguinea
	Sorbus aucuparia
	Sambucus nigra
	Viburnum opulus
	Schwarzdorn
	Weißdorn
	Heckenrose
	Hassel
	Hornveilchen
	Pfaffenbutten
	Schw. Holunder
	Schneeball

Auf der Ostseite schließt sich ein 5 m breiter, nur in mehrjährigen Abständen zu mähender Saumstreifen an.

- (3.7) Zur Begrünung des ausgewiesenen Parkplatzes werden auf dessen südlicher Seite 5 Winterlinden (Tilia cordata) im Abstand von 7-10 m und westl. 2 Mehrzweckhalle 2 Winterlinden angepflanzt.
- (3.8) Westlich des Sportplatzes wird eine Vogelbeerenzeile (Sorbus aucuparia), Pflanzabstand 5 m, angelegt.
- (3.9) Auf der Grünlandparzelle 56/1 werden an hellblauer Stelle zwei Stieleichen (Quercus robur) gepflanzt.
- (3.10) Nördlich entlang der Grenze des Dorfgebietes wird gegen das Grünland hin eine 5 m breite Hecke aus Sträuchern (gleiche Arten wie oben) angepflanzt.

II. nach Bauordnungsrecht

- (1) gem. § 118(1)1 HBO: Flachdächer sind unzulässig.
- III. Nachrichtliche Übernahmen
- (1) Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten; eine Bepflanzung darf eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.
- (2) Bei Erdarbeiten anfallende Bodendenkmäler sind unverzüglich der Denkmalbehörde anzuzeigen.

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
SIEDLUNG * LANDSCHAFT * VERKEHR
Dipl.-Ing. H. Christen
Dipl.-Ing. H. Fischer
Dipl.-Ing. H. D. Kneib
Lindengasse 8, 6300 Gießen * Tel.: 0641/25458

Änderung	Bearbeitungsstand:	Datum	Name	Gepr.
Vorzeichnung		19.11.88	He	
Entwurf		8.12.88	He	
		4.2.89	He	
		6.2.89	He	
Schluß		1.11.89	He	

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.88 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12.12.88 in dem Verordnungsblatt Nr. 2/88.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.12.88 in der Verwaltung in der Zeit vom 12.12.88 bis 19.12.88 zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerversammlung am 15.12.88 vorgestellt.

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 30.12.88 bis 31.12.88, einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 12.12.88 in dem Verordnungsblatt Nr. 2/88.

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am 8.10.89 als Satzung beschlossen.

5. Anzeige-/Genehmigungsverfahren gem. § 6/11 BauGB:
a) Das Anzeigeverfahren wurde am 12.12.88 abgeschlossen.
b) Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom 12.12.88 des Regierungspräsidenten abgeschlossen.
c) Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 12.12.88 des Regierungspräsidenten genehmigt.

6. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 12.12.88 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

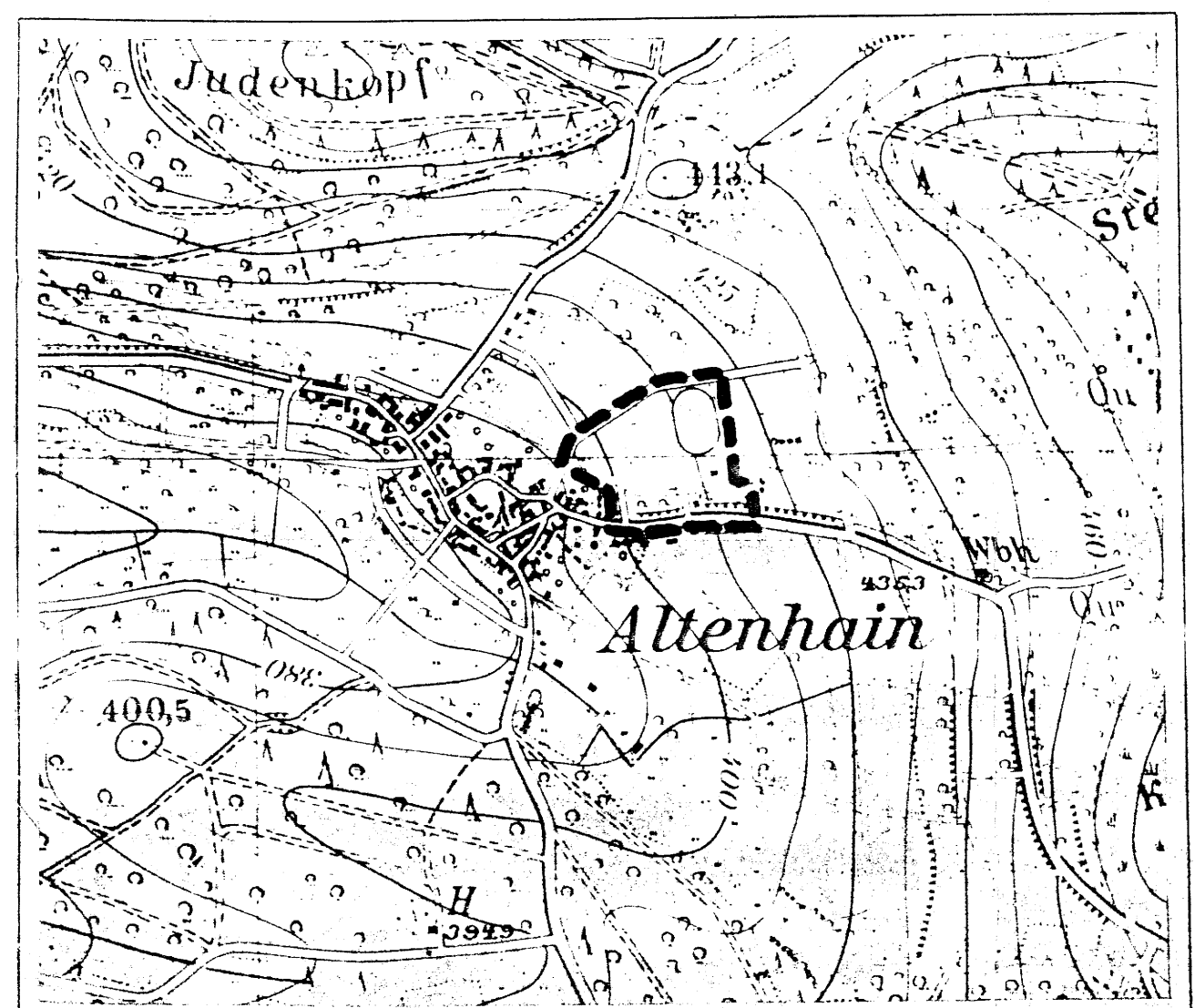
Bekanntmachung abgeschlossen am 27.01.1991

ALTENHAIN

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmt der nachgewiesene Gebäudebestand mit der Örtlichkeit überein.

Der Landrat des Landkreises Gießen
Kastner

Maßstab 1:1000 N



Übersichtskarte M 1:10.000